

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter

[http://www.uni-bayreuth.de/leitung\\_und\\_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html](http://www.uni-bayreuth.de/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html)

amtlich bekannt gemachte Satzung.

**Studienordnung für den Bachelorstudiengang Anglistik  
an der Universität Bayreuth vom 25. September 2000  
in der Fassung der Fünften  
Änderungssatzung vom 20. Juni 2006**

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: \*)

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Zielsetzung des Studiengangs
  - § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs
  - § 4 Beginn und Abschluss des Studiums
  - § 5 Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS
  - § 6 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse
  - § 7 Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium
  - § 8 Leistungsnachweise
  - § 9 Teilgebiete im Kernfach
  - § 10 Auslandsstudium
  - § 11 Berufspraktikum
  - § 12 Prüfung
  - § 13 Studienberatung
  - § 14 Inkrafttreten
- Anhang: Teilprüfungen im Kernfach

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium der Anglistik an der Universität Bayreuth mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung der entsprechenden Prüfungsordnung (B.A.-Prüfungsordnung).

## § 2 Zielsetzung des Studiengangs

<sup>1</sup>Das Studium soll den Studenten im Hinblick auf den gewählten Kulturraum unter Berücksichtigung interdisziplinärer und interkultureller Fragestellungen die von der B.A.-Prüfungsordnung vorgesehenen grundlegenden Fachkenntnisse vermitteln, um es ihnen zu ermöglichen, erfolgreich an dem ständig intensiver werdenden wirtschaftlichen und kulturellen Austausch der Nationen teilzunehmen. <sup>2</sup>Die Studenten sollen die Zusammenhänge der gewählten Fachrichtung so weit überblicken, dass sie zum weitergehenden wissenschaftlichen Arbeiten befähigt sind. <sup>3</sup>Neben der Ausbildung für die berufliche Praxis bildet das Studium die Voraussetzung für weiterführende Studien (Master/Aufbaustudium usw.).

## § 3 Fachübergreifende Struktur des Studiengangs

(1) Der Studiengang besteht aus folgenden Modulen:

### Kernfach

ANG/AM-B-1	Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft: Grundlagen
ANG/AM-B-2	Fachübergreifende Einheit
ANG/AM-B-3/4	Englische/Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung
ANG/AM-B-5	Sprachpraktische Ausbildung

### Studienelemente

BA-Basis:	Basismodul für Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth: EDV und Multimedia, Schreiben und Präsentieren
-----------	---

ANG/AM-Praktikum/Ausland: Berufspraktikum oder Auslandsaufenthalt

Kombinationsfach (zur Wahl)

Ko1	Angewandte Informatik - Multimedia oder
Ko2	Wirtschafts- und Sozialgeographie (Stadt- und Regionalforschung) oder
Ko3	Wirtschaftswissenschaften oder
Ko4	Rechtswissenschaften oder
Ko5	Interkulturelle Germanistik (Deutsch als Fremdsprache) oder
Ko6	Germanistik oder
Ko7	Romanistik (Französisch) oder
Ko8	Europäische Geschichte.

- (2) <sup>1</sup>Im Kernfach ist zu Studienbeginn entweder der Schwerpunkt Anglistik oder der Schwerpunkt Amerikanistik zu wählen. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt Anglistik umfasst die Fachausrichtungen Englische/Amerikanische Literatur und Englische Sprachwissenschaft, der Schwerpunkt Amerikanistik umfasst die Fachausrichtungen Amerikanische Literatur und Kultur sowie Englische Sprachwissenschaft. <sup>3</sup>Angaben zur Modulgliederung und zu den Modulinhalten sind in Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung zu finden. <sup>4</sup>Die Module und Schwerpunkte werden im Modulhandbuch näher beschrieben.
- (3) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.

#### **§ 4**

#### **Beginn und Abschluss des Studiums**

<sup>1</sup>Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. <sup>2</sup>Es wird mit dem Erwerb des akademischen Grades eines Bachelor of Arts (B.A.) abgeschlossen.

#### **§ 5**

#### **Umfang des Studiums, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System beträgt 180 LP, und der erforderlichen Lehrveranstaltungen in

Semesterwochenstunden (SWS in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt gemäß Anhang 2 der B.A.-Prüfungsordnung je nach Fachkombination mindestens 80 und höchstens 94 SWS, verteilt auf sechs Semester.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Die Prüfungsbestandteile werden studienbegleitend absolviert.
- (3) <sup>1</sup>Die Studienleistungen werden durch Leistungspunkte dokumentiert. <sup>2</sup>Für jeden in diesem Studiengang eingeschriebenen Studenten wird bei den Akten des Prüfungsamtes für die erbrachten Studienleistungen ein Punktekonto geführt. <sup>3</sup>Die Leistungspunkte werden nach den folgenden Kategorien erfasst:
  - (a) Leistungspunkte für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen eines Moduls,
  - (b) Leistungspunkte für Vorbereitung und Erwerb von Leistungsnachweisen,
  - (c) Leistungspunkte für Vorbereitung und erfolgreiche Absolvierung der für die Prüfungsgesamtnote relevanten Prüfungsleistungen.<sup>4</sup>Die Leistungspunkte sind identisch mit den in § 12 Abs. 2 der B.A.-Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungspunkten. <sup>5</sup>Sie dienen somit gleichzeitig zur Erfassung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen für das Prüfungsamt und zur Dokumentierung des entsprechenden Studienfortschritts für das Transfersystem.
- (4) Die Aufteilung der LP auf einzelne Studien- und Prüfungsleistungen ergibt sich aus Anhang 2 der Prüfungsordnung.
- (5) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.

## § 6

### Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse

- (1) <sup>1</sup>Das Studium der Anglistik setzt gründliche Kenntnisse des Englischen voraus, nachgewiesen in der Regel durch das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, sowie Kenntnisse in mindestens einer weiteren Fremdsprache. <sup>2</sup>Die Kenntnisse in dieser weiteren Fremdsprache werden durch entsprechenden Schulunterricht in mindestens drei aufeinanderfolgenden Klassen/Jahrgangsstufen oder durch ein gleichwertiges Zeugnis nachgewiesen. <sup>3</sup>Es wird erwartet, dass Studenten diese Voraussetzungen erfüllen, um das Studium erfolgreich absolvieren zu können.

- (2) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und der University of Chester teilnehmen wollen, gelten die besonderen Zulassungsvoraussetzungen des § 28 der B.A.-Prüfungsordnung.

## § 7

### Arten der Lehrveranstaltungen und Selbststudium

- (1) Zu den Lehrveranstaltungen gehören insbesondere Vorlesungen, Übungen, Pro- und Hauptseminare sowie *Independent Studies*.
- (2) Vorlesungen behandeln ausgewählte Themen des Faches und vermitteln in zusammenhängender Darstellung Überblicks- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse.
- (3) Sprachpraktische Übungen dienen dem Erwerb, dem Erhalt und der Vertiefung der Fremdsprachenkenntnisse.
- (4) Einführungsübungen dienen dem Erwerb methodischer Grundkenntnisse und der Einübung in die Arbeitstechniken des Fachgebiets.
- (5) <sup>1</sup>Übungen bieten einen Überblick über Epochen der Literaturgeschichte in der gewählten Fachrichtung. <sup>2</sup>Ein Leistungsnachweis kann durch eine vom Dozenten zu bestimmende individuelle Leistung erworben werden.
- (6) <sup>1</sup>In Proseminaren wird an ausgewählten Einzelfragen das wissenschaftliche Arbeiten eingeübt. <sup>2</sup>Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie individuelle Leistungen in Form einer mündlichen Präsentation oder eines schriftlich vorgelegten Referats bzw. in der Regel von einem Essay sowie einer schriftlichen Hausarbeit.
- (7) <sup>1</sup>Hauptseminare behandeln an ausgewählten Einzelfragen Probleme der Forschung und üben vertieft das wissenschaftliche Arbeiten ein. <sup>2</sup>Die Zulassungsvoraussetzungen sind im Anhang 2 B.A.-Prüfungsordnung genannt. <sup>3</sup>Bedingung für die Anrechnung als für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungsleistung sind regelmäßige Teilnahme und Mitarbeit sowie eine individuelle Leistung in Form einer schriftlichen Hausarbeit. <sup>4</sup>Im Übrigen ist die erfolgreiche Teilnahme von einer vom Dozenten zu bestimmenden individuellen Leistung abhängig. <sup>5</sup>Das Hauptseminar ANG/AM-B-3.1 und das Hauptseminar ANG/AM-B-3.2 sind aus dem Lehrangebot entweder der Literatur- oder der Sprachwissenschaft zu wählen.

- (8) <sup>1</sup>Projektseminare (*Independent Studies*) ermöglichen das selbständige Arbeiten an einem wissenschaftlichen Projektthema, das von den Teilnehmern vorgeschlagen werden kann, in Einzel- oder Gruppenbetreuung durch einen Lehrenden. <sup>2</sup>Mit jedem Teilnehmer wird eine schriftliche Vereinbarung über das zu bearbeitende Projekt, die Analysemethoden, den Umfang, die Art der Betreuung und den Zeitpunkt der Fertigstellung getroffen. <sup>3</sup>Bei Gruppenbetreuung ist der Anteil jedes Teilnehmers am Projekt zu kennzeichnen. <sup>4</sup>Die Projektbetreuung erfolgt durch Beratung bis zur Einreichung des abgeschlossenen Projekts. <sup>5</sup>In dieser Art der Lehrveranstaltung ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

## § 8

### Leistungsnachweise

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen wird durch unbenotete oder benotete Leistungsnachweise attestiert. <sup>2</sup>Ein Leistungsnachweis im Kernfach kann durch schriftlich vorgelegtes Referat bzw. durch Essays oder durch mündliche Präsentation oder durch Klausur erworben werden. <sup>3</sup>Die Voraussetzungen für die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen sind dem Anhang und der B.A.-Prüfungsordnung zu entnehmen. <sup>4</sup>Studienpläne für das jeweilige Kombinationsfach sind den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang zu entnehmen.

## § 9

### Teilgebiete im Kernfach

- (1) In den Modulen ANG/AM-B-1, ANG/AM-B-3/4 (einschließlich ANG/AM-B Submodul) ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus folgenden Teilgebieten im Mindestumfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden nachzuweisen:

#### **Schwerpunkt Anglistik:**

##### **Literatur**

- 1.1 British Literature Before ca. 1650
- 1.2 British Literature Since ca. 1650
- 1.3 American Literature
- 1.4 New English Literatures
- 1.5 Theories, Models, Methods

##### **Sprachwissenschaft**

- 2.1 Description of Present-Day English

- 2.2 Global Varieties of English
- 2.3 English Pragmatics
- 2.4 Text Linguistics

### **Schwerpunkt Amerikanistik:**

#### **Literatur**

- 1.3 American Literature
- 1.4 New English Literatures
- 1.5 Theories, Models, Methods

- (2) Für beide Schwerpunkte gilt: In dem Teilfach, in dem kein Hauptseminar gewählt wird (Literatur oder Sprachwissenschaft), kann vom Studenten ein Teilgebiet abgewählt werden.
- (3) Nach dem Absolvieren der Teilgebiete können in beiden Schwerpunkten weitere Lehrveranstaltungen aus dem Gesamtangebot der Teilgebiete (1.1 – 1.5, 2.1 – 2.4) gewählt werden.
- (4) Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität und der University of Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.

## **§ 10**

### **Auslandsstudium**

<sup>1</sup>Das Studium sollte frühestens ab dem dritten Semester für die Dauer von mindestens einem und höchstens zwei Semestern an einer Hochschule des vorzugsweise anglophonen Auslands fortgesetzt werden. <sup>2</sup>Dieses Auslandsstudium kann alternativ zum Berufspraktikum durchgeführt werden. <sup>3</sup>Da über die Anerkennung von Auslandssemestern gemäß der B.A.-Prüfungsordnung die Prüfungskommission zu entscheiden hat, sollten die Studenten unbedingt an einer Beratung zur effizienten Durchführung des Auslandsstudiums teilnehmen. <sup>4</sup>Über Studienmöglichkeiten, Austauschprogramme, Stipendien und Formalitäten informieren sowohl das Akademische Auslandsamt als auch die Lehrenden des Fachgebiets Anglistik. <sup>5</sup>Aufgrund langer Antragsfristen und Bearbeitungszeiten bei ausländischen Universitäten wie Stipendiengebern muss die Anmeldung für ein Auslandsstudium in der Regel ein Jahr vor dem geplanten Studienbeginn erfolgen.

## **§ 11**

## Berufspraktikum

- (1) <sup>1</sup>Ein berufliches Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer im Umfang von ca. 300 Stunden in Tätigkeitsbereichen, auf die das Studium vorbereitet, soll absolviert werden. <sup>2</sup>Das Praktikum wird in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten durchgeführt. <sup>3</sup>Es kann im In- oder Ausland durchgeführt werden. <sup>4</sup>Bei der Vermittlung sind die Fachvertreter und der Praktikantenservice behilflich. <sup>5</sup>Als Alternative zum Berufspraktikum kann ein zusammenhängender Aufenthalt im vorzugsweise anglophonen Ausland im Sinne einer berufsvorbereitenden, unterrichtlichen oder akademischen Tätigkeit von mindestens acht Wochen Dauer nachgewiesen werden.
- (2) <sup>1</sup>Bedingung für die Anerkennung als Modul des Studiums ist der Nachweis des Praktikums durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle. <sup>2</sup>Der Nachweis ist durch einen schriftlichen Praktikumsbericht des Studenten im Umfang von mindestens drei Seiten zu ergänzen. <sup>3</sup>Das Praktikum kann im Block oder in Teilpraktika absolviert werden. <sup>4</sup>Die Betreuung des Praktikums erfolgt durch den Praktikumsreferenten der Anglistik in Verbindung mit dem B.A.-Praktikantenservice.

## § 12

### Prüfung

- (1) <sup>1</sup>Zu den studienbegleitenden und für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen werden alle Studenten zugelassen, die ordnungsgemäß studiert haben und die Voraussetzungen erfüllen. <sup>2</sup>Hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen und -modalitäten wird auf die §§ 7 und 8 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen. <sup>3</sup>Für Studenten der Anglistik, die an dem Austauschprogramm zwischen der Universität Bayreuth und dem University College Chester teilnehmen, gelten die besonderen Bestimmungen des Abschnitts II der B.A.-Prüfungsordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Teilprüfungen der Bachelorprüfung beziehen sich auf die Studieninhalte des ihnen zugrundeliegenden Studiums. <sup>2</sup>Die Prüfung besteht
1. im *Kernfach* aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die im **Anhang** aufgeführt sind, sowie der Abschlussarbeit, für die eine Bearbeitungszeit von sechs Wochen zur Verfügung steht und bei der es sich um die Vertiefung oder Erweiterung einer bereits angefertigten Seminar-Hausarbeit handeln kann, die dann mit der Abschlussarbeit einzureichen ist;



2. im *Kombinationsfach* sind die Prüfungsleistungen und die Zulassungsvoraussetzungen in den Prüfungsordnungen für die Kombinationsfächer im Bachelorstudiengang geregelt.
  3. Die Prüfungsleistungen im Kernfach können im Anschluss an Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiums erbracht werden. Für nähere Informationen wird auf § 12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
  4. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache geführt.
- (3) <sup>1</sup>Im Zuge der Einschreibung in den Studiengang stellt der Prüfungskandidat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Für die erforderlichen Anlagen wird auf § 8 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.
- (4) <sup>1</sup>Für jeden zu den Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird im Kernfach ein Konto "Leistungspunkte" (Leistungspunkte) für die erbrachten Prüfungsleistungen und ein Konto "Maluspunkte" für die erbrachten Fehlleistungen bei den Akten des Prüfungsamtes eingerichtet. <sup>2</sup>Bestandene Teilprüfungen werden dem Konto "Leistungspunkte", nichtbestandene Wiederholungen von Prüfungen dem Konto "Maluspunkte" mit der jeweils zu vergebenden Punktzahl zugerechnet. <sup>3</sup>Die Punktzahl jeder Prüfung ergibt sich nach **Anhang**. <sup>4</sup>Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen. <sup>5</sup>Für nähere Informationen wird auf § 12 der B.A.-Prüfungsordnung verwiesen.

### § 13

#### Studienberatung

- (5) <sup>1</sup>Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth. <sup>2</sup>Über die Gestaltung des Fachstudiums (Studienverlauf, Prüfungen, Abschlüsse) und des Studiums im Ausland informiert die Studienfachberatung, die von den Lehrenden des jeweiligen Fachgebiets angeboten wird. <sup>3</sup>Die zuständigen Fachberater sind dem Vorlesungsverzeichnis bzw. den Informationsblättern der Universität zu entnehmen.
- (6) <sup>1</sup>Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studenten des Studiengangs durch. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
- von Studienanfängern,

- nach mehrmaligen erfolglosen Versuchen, einzelne Teilprüfungen zu absolvieren oder Leistungsnachweise zu erwerben,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 14 In-Kraft-Treten \*)**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, die sich ab dem Wintersemester 1999/2000 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

\*) Die Fünfte Änderungssatzung enthält folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

**Anhang: Für die Prüfungsgesamtnote relevante Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen im Kernfach**

**Fachausrichtung:**

**ANG-L** = Englische/Amerikanische Literatur

**ANG-S** = Englische Sprachwissenschaft

**AM** = Amerikanistik

LP (a & b) = Leistungsnachweise und Vorbereitung

LP (c) = Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung

MODUL	Modulstufe	Veranstaltung	Fachausrichtung	SWS	LP (a & b)	LP (c)	Anforderungen und Bemerkungen	Fachsemester (Empfehlung)
Grundlagen L1.1	<b>ANGB-L1.1</b>	Übung: Introduction to English and American Literary Studies	ANG-L	2	2	2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Klausur	1
	AMB-L1.1	Übung: Introduction to American Literary/Cultural Studies	AM	2	2	2		
Grundlagen S1.1	<b>ANGB-S1.1</b>	Übung: Introduction to English Linguistics 1	ANG-S	2	2	2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Klausur	

Grundlagen L1.2	<b>ANGB-L1.2.1</b>	Vorlesung mit integrierter Übung: Survey of English/American/... Literature	ANG-L	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	2
	<b>AMB-L1.2.1</b>	<i>Vorlesung mit integrierter Übung: Survey of American Literature</i>	AM	2	2+2			
	<b>ANG/AM-B-L1.2.2</b>	Proseminar	ANG/AM-L	2	2	2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit	2
Grundlagen S1.2	<b>ANGB-S1.2.1</b>	Übung: Introduction to English Linguistics 2	ANG-S	2	2+2		Benoteter Leistungsnachweis	2
	ANGB-S1.2.2	Proseminar	ANG-S	2	2	2	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit Zulassungsvoraussetzung: S1.1	3
<u>Submodul</u>	<b>ANG/AM-B</b>	Wahlpflichtveranstaltungen	ANG/AM-L, ANG-S	6	3x(2+2)		Unbenotete Leistungsnachweise	1-3

<b>Englische/ Amerikanische Literatur oder Englische Sprachwissenschaft: Vertiefung</b>	<b>ANG/AM-B-3/4</b>						Zulassungsvoraussetzung für ANG/AM-L: L1.2; für ANG-S: S1.2; für alle Fachausrichtungen: Submodul	
<b>B-3</b>								
	<b>ANG/AM-B-3.2</b>	Hauptseminar	ANG/AM-L oder ANG-S	2	2	4	Relevant für Prüfungsgesamtnote: Hausarbeit (= B-3 Modulprüfung)	4

						Zulassungsvoraussetzung für Hausarbeit: Grundlagen L für ANG/AM-L, Grundlagen S für ANG-S	
<b>Mündliche Prüfung</b>	<b>ANG/AM-B</b>		ANG/AM-L oder ANG-S	4	Relevant für Prüfungsgesamtnote  Zulassungsvoraussetzung für ANG/AM-L: Grundlagen L; für ANG-S: Grundlagen S	4-6	
<b>Abschlussarbeit</b>	<b>ANG/AM-B</b>		ANG/AM-L oder ANG-S	7	Relevant für Prüfungsgesamtnote  Zulassungsvoraussetzung: B-3 Modulprüfung	Nach 5. Semester	